Satzung des Sportverein Wormersdorf 1946 e. V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der am 1.10.1946 in Wormersdorf gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Wormersdorf 1946 e. V.“ (SV W).
(2) Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
(3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 12103 eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteiübergreifend und konfessionell nicht gebunden.
(3) Der Verein ist parteiübergreifend und konfessionell nicht gebunden. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität sowie die Gleichstellung der Geschlechter.
Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, jede Form von politischem Extremismus und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins müssen grundsätzlich laufend und nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Mitglieder

(1) Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, vertreten durch den Jugendausschuss. Näheres regeln §§ 13 und 15 der Satzung.
(2) Der Verein kann einem Mitglied, das sich um den Verein im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht hat, auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Verein zuerkennen. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung beim Ältestenrat durch den Vorstand verhängt werden:

1. Ermahnung,
2. Verwarnung,
3. Ausschluss aus dem Verein.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung (Formular) an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der/die gesetzliche/n Vertreter erklären sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bereit. Ein entsprechender Hinweis muss in der Beitrittserklärung enthalten sein.
(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/ in schriftlich mitgeteilt werden.
(4) Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Übersendung einer Mitteilung über den Beginn der Mitgliedschaft bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in dieser Mitteilung bezeichneten Zeitpunkt.
(5) Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verbunden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
    1. mit dem Tod des Mitglieds,
    2. durch den Austritt des Mitglieds,
    3. durch Ausschluss aus dem Verein.
(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.
(3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
    1. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins,
    2. wegen groben unsportlichen oder rassistischen Verhaltens,
    3. wegen unehrenhafter Handlung,
    4. wenn der erste nach bestätigter Aufnahme zu zahlende Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist, wobei für die Wahrung der Frist der Zahlungseingang maßgebend ist.
    5. wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag.
(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
(5) Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein zuzustellen.
(6) Bei Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge.

§ 6
Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Die Beiträge sind im Lastschrift- oder Einzugsverfahren zu entrichten. Bei anderen Zahlungsweisen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
(4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ermäßigen, befristen oder ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag freigestellt.
(5) Alles weitere regeln die Richtlinien zur Mitgliederverwaltung.

§ 7
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
    1. die Mitgliederversammlung
    2. der Vorstand
    3. der Ältestenrat
    4. der Jugendausschuss

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
    1. Benennung eines Schriftführers
    2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; sowie den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr.
    3. Feststellung der Jahresrechnung,
    4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
    5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
    6. Entlastung des/ der Finanzverwalter(s)/ in,
    7. Entlastung des Vorstandes,
    8. Beschlussfassung über Satzung bzw. deren Änderungen und Auflösung des Vereins,
    9. Beschlussfassung über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen,
    10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,

11. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
12. Wahl der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl der Kassenprüfer,
14. Wahl des Ältestenrates,
15. Wahl des Jugendausschusses,
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen vor der Versammlung durch persönliche Einladung mittels E-Mail und durch Aufruf auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die in der Regel folgende Punkte enthält:
1. Bericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des/ der Finanzverwalter(s)/in,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
8. Bildung oder Auflösung von Abteilungen,
9. Verschiedenes.

(5) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ausnahmsweise müssen Anträge auch während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit eines Antrages bejahen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   1. dem/der 1. Vorsitzenden,
   2. dem/der 2. Vorsitzenden,
   3. dem/der Geschäftsführer/in,
   4. dem/der Finanzverwalter/in,
   5. dem/der Pressewart/in,
   6. dem/der Jugendleiter/in,
   7. den Abteilungsleiter(n)innen,
   8. eine(m)r Beisitzer/in je Abteilung

Zusätzlich kann noch ein/e stellvertr. Geschäftsführer/in und ein/e stellvertr. Finanzverwalter/in und je Abteilung ein weiterer Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand binnen drei Monaten entweder für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine(n) kommissarische(n) Vertreter/in bestimmen und sich so ergänzen oder eine Nachwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchführen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

§ 11
Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand erfüllt die ihm durch den Vorstand übertragenen Aufgaben.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 10 unter 1. – 4. genannten Personen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand sollte mindestens viermal in einem Kalenderjahr zusammentreten, wobei Sitzungen des Gesamtvorstandes darauf angerechnet werden können.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Beschäftigungs-, Pacht-, Miet- und sonstigen Verträgen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12
Ältestenrat

(1) Die drei Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, von denen niemand dem Vorstand gem. § 10 (1) angehören darf.
(2) Der Ältestenrat tritt nach Bedarf bzw. Anforderung des Vorstandes zusammen.
(3) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei Maßnahmen gem. § 3 Abs. 4 und führt die Anhörung der betroffenen Mitglieder durch.

§ 13
Jugendausschuss

(1) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
(2) Der Jugendausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr mit den minderjährigen Vereinsmitgliedern und dem/der Jugendleiter/in.
(3) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe; Wünsche, Anträge etc. im Namen der minderjährigen Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung zu stellen bzw. vorzutragen.

§ 14
Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein/e Abteilungsleiter/in vorsteht.
(2) Die Auflösung von Abteilungen kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
(3) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
(4) Die Abteilungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
(5) Die Interessen der Abteilung werden im Vorstand durch den/die Abteilungsleiter/in vertreten.
(6) Die Abteilungsleiter/innen sind dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und diesem auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
(7) Abteilungsbeschlüsse, die über abteilungsinterne Angelegenheiten hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
(8) Eigene Kassenführungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 15
Stimmrecht, Wählbarkeit

(1) Jedem Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres steht eine Stimme zu. Der Jugendausschuss übt für die nicht stimmberechtigten jugendlichen Vereinsmitglieder das Stimmrecht aus, er kann dies jedoch nur mit einer Stimme tun.
(2) Als Vorstandsmitglied gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
(3) Gemeinnützige Organisationen üben ihr Stimmrecht als außerordentliche Mitglieder ausschließlich in der Mitgliederversammlung aus.

§ 16
Wahlordnung

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der bisherigen Amtsträger ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist.
(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nur einmalige Wiederwahl ist möglich.
(3) Für alle Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist von den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern auf der jeweiligen Versammlung ein Wahlleiter unter Leitung des Versammlungsleiters zu wählen. Ggf. können auf Antrag des Wahlleiters zusätzlich zwei Wahlhelfer gewählt werden.
(4) Der Wahlleiter leitet alle anderen Wahlen und stellt die Wahlergebnisse fest.
(5) Wahlvorschläge kann jedes Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung jederzeit einbringen. Zur Wahl Vorgeschlagene brauchen bei der Wahl nicht anwesend zu sein. Die Annahme des Amtes im Falle der Wahl muss vor der Wahl durch den zur Wahl Vorgesehenen bekundet werden; bei Abwesenheit schriftlich gegenüber dem Vorstand.
(6) Auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.
(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
(8) Die Wahlergebnisse sind am Wahltag schriftlich von dem/der Schriftführer/in festzuhalten und der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 17
Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal nach Jahresabschluss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen, bei deren Verhinderung durch ihren Stellvertreter/in, geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
(2) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/ der Finanzverwalter(s)/in durch die Mitgliederversammlung.
(3) Der Prüfbericht ist nach erfolgter Entlastung des/ der Finanzverwalter(s)/in dem/der Schriftführer/in zu übergeben und von diesem der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 18
Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB‘s.

§ 19
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung, fällt das Vermögen an die Stadt Rheinbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit oder von Integrationsmaßnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche verwendet werden darf. Vor Wirksamwerden der Verwendungsbeschlüsse muss das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erklären.
(4) Die zwei Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.2005 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und Änderungen sind hierdurch aufgehoben.

Zuletzt geändert aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2026.

---------- ----------

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender